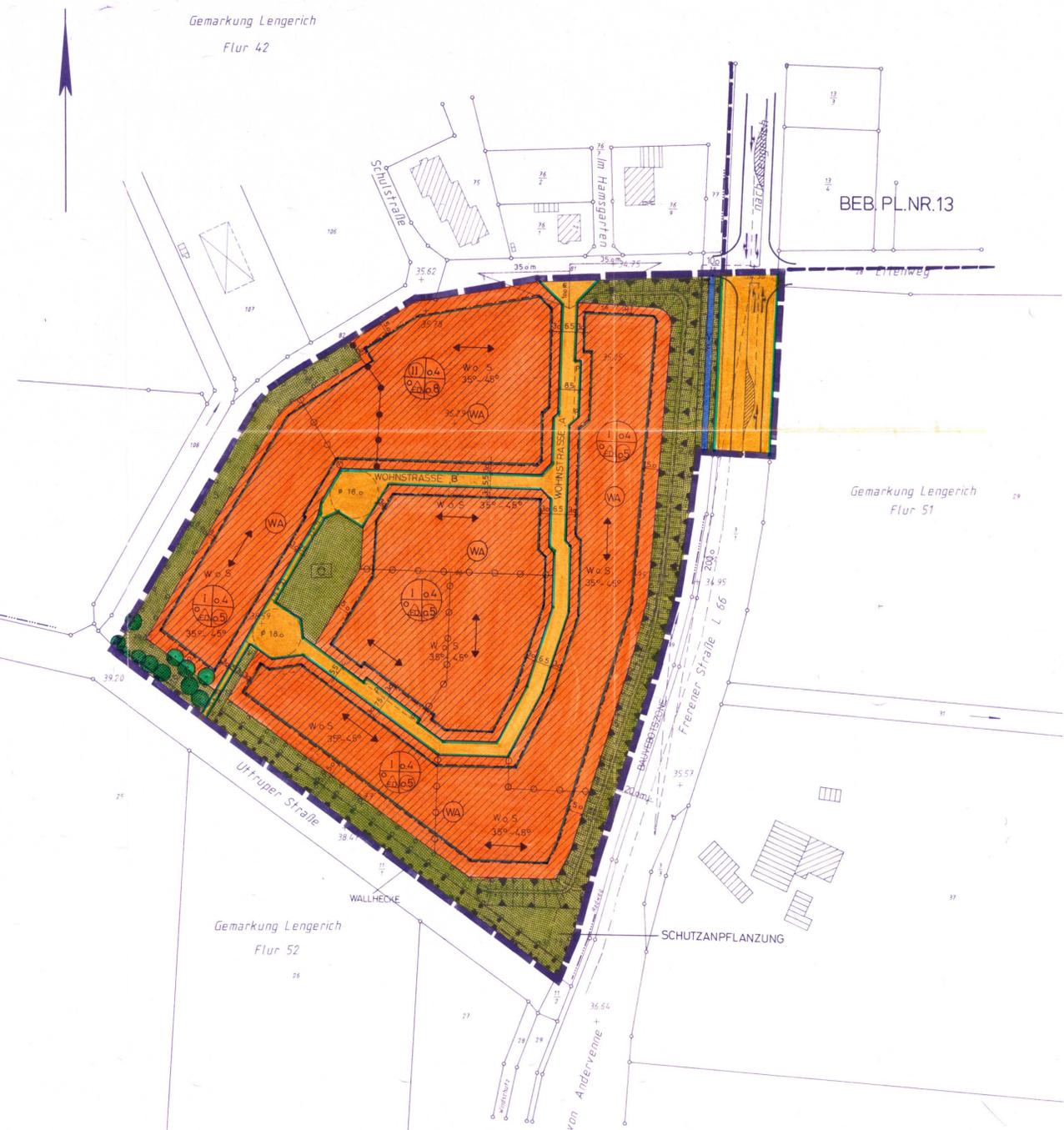
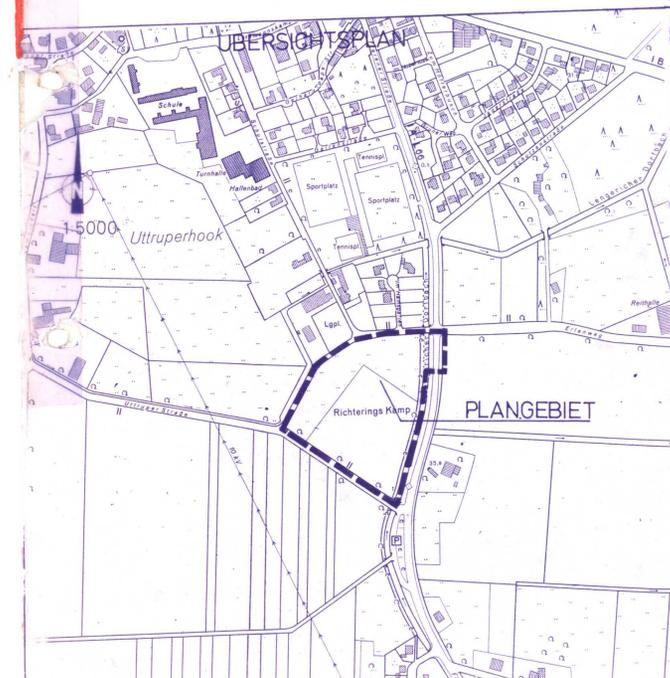


Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 42
Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Flurbereinigungszustandes und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaftlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Emsl.) den 14. Okt. 1993
Gesch.-Buch Nr. 92/3008



PLANZEICHENERLAUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1=ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= HAUPTFRISTRICHTUNG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P = PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
FUSS- UND RADWEG
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
SCHUTZANPFLANZUNG

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGUNG DES WASSERABFLUSSES
FLÄCHEN FÜR DIE REGUNG DES WASSERABFLUSSES
VF VORFLUTER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM 99 (1) 25a BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN GEM 99 (1) 25b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
BÖSCHUNG
WALL h = 2,50
SICHTDREIECK
HINWEIS: HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER OK
FERTIGER STRASSE
ZU ERHALTENDER BAUM

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56,97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „RICHTERINGS KAMP“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULASSIG:
a. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
2. DIE FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN WEDER DURCH ZU- ODER ABFAHRTEN NOCH DURCH ZUGANGE DURCHGESCHNITTEN WERDEN. DIE AN DIE GRÜNFLÄCHEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND LÜCKENLOS EINZUFRIEDEN.

HINWEISE
GEM § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.9.1993 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON OK FEHRTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSNITZPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 5,50m UND DARF MAXIMAL 6,50m BETRAGEN (sonst wie vor)

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.
ALLE NEBENANLAGEN GEM § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEMASS § 12 (1) NBAUO SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN WEISE WIE DER HAUPTBAUKÖRPER

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB, habe ich mit Verfügung vom 15. Dez. 1993 Az. -65-610/93 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Mappen den 15. Dez. 1993
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Verbindung

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.8.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 1.9.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

LENGERICH DEN 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER AM 7.2.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.3.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.3. BIS 3.5.1993 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.9.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 23.9.1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 20.10.1993 GEGEBEN.

LENGERICH DEN 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22.8.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (GEM § 11 (3) BAUGB) IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 14.1.1994 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 1 BEKANNTMACHTET WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 17.1.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH DEN 14.2.1994
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 06.07.1995
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWANG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 11.12.2006
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„RICHTERINGS KAMP“
DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
URSCHRIFT

plo PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STADT PLANUNG OSNABRÜCK
BEARBEITET 8.03.1993
GEÄNDERT